OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851038/4/HW

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. M H, H, L, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, datiert mit 14.2.2018, betreffend die Vorschreibung von Beiträgen für Mag. S B für den Zeitraum Jänner bis April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass vom Beschwerdeführer für den Zeitraum Jänner bis April 2017 für Mag. S B kein allgemeiner Kammerbeitrag RAA, kein Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A, kein Zuschlag zum Allgemeinen Kammerbeitrag für RAA und kein Beitrag zur kollektiven Unfallversicherung RAA zu zahlen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, vom 28.6.2017 wurde dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) der Kammerbeitrag für den Zeitraum Jänner bis April 2017 für die Rechtsanwaltsanwärterin Mag. S B mit EUR 1.465,32 (Allgemeiner Kammerbeitrag RAA: EUR 60,00, Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A: EUR 1.059,28, Zuschlag zum Allgemeinen Kammerbeitrag für RAA: EUR 338,67, Kollektive Unfallversicherung RAA: EUR 7,37) vorgeschrieben. Die vom Bf dagegen erhobene Vorstellung wurde mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf.

II. Sachverhalt:
II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Es wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Mag. S B wurde aufgrund des Ansuchens des Bf mit Wirksamkeit vom 5.4.2016 in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilte Mag. S B mit, dass sie ihre Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin mit 31.12.2016 wegen Karenz unterbreche. Aufgrund dieses Schreibens wurde die Austragung von Mag. S B aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen. Mit Schreiben des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, wurde gegenüber dem Bf auch mitgeteilt, dass Mag. S B mit 31.12.2016 aus der Liste ausgetragen wurde. Im Zuge eines Telefonats mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse am 26.4.2017 wurde der Rechtsanwaltskammer bekannt, dass sich Mag. S B bis einschließlich 29.4.2017 im Mutterschutz befunden hat. Mag. S B war daher jedenfalls im Zeitraum 1.1.2017 bis 26.4.2017 nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und entspricht im Wesentlichen auch dem im angefochtenen Bescheid festgestellten Sachverhalt. Dass Mag. S B mit Ablauf des 31.12.2016 aus der Liste ausgetragen wurde, wird im Übrigen auch im Schreiben ON 1 des Behördenaktes bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerde ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner der Parteien beantragt, es war von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (und einem Entfall der Verhandlung die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Bestimmungen nicht entgegenstehen).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der im vorliegenden Fall anwendbaren in der ordentlichen Plenarversammlung vom 13.10.2016 beschlossenen Beitragsordnung 2017 (kurz „Beitragsordnung 2017“) lauten:

„2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von EUR 1.016,00 für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten. [...]

3) Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:
1. Allgemeiner Kammerbeitrag EUR 180,00
2. Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung EUR 22,10
Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.
[...]

7) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die jeweilige Liste eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. [...]
Die Beitragspflicht für die Rechtsanwaltsanwärter und der Zuschlag für die Rechtsanwaltsanwärter entstehen mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der im vorliegenden Fall anwendbaren in der ordentlichen Plenarversammlung vom 13.10.2016 beschlossenen Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (kurz „Umlagenordnung 2017“) lauten:

„4.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat nach § 4 Abs. 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der OÖ. Rechtsanwaltskammer zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 264,82 zu leisten [...].“
§ 4 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer lautet unter anderem wie folgt:

„Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören:
a) die Beiträge gemäß Umlagenordnung, wobei beitragspflichtig sind:
[...]
- Rechtsanwaltsanwärter während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten.
Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte oder dem der Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten.
Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.
[...]“

III.2. In der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG-850377/2/Wei/BZ) wird betreffend den Beginn und das Ende der Beitragspflicht ausgeführt, dass *„wie schon die belangte Behörde zutreffend betont hat, [...] nach dem Wortlaut sowohl des Punkt 7 der Beitragsordnung 2014 als auch des § 4 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Oö. Rechtsanwaltskammer die Frage von Beginn und Ende der Beitragspflicht [...] eindeutig geregelt“* sei, wobei *„die Beitragspflicht von und für Rechtsanwaltsanwärter während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer“* bestehe. In der angesprochenen Entscheidung wird vom Landesverwaltungsgericht daher die Rechtsansicht vertreten, dass die Beitragspflicht *„unzweifelhaft mit der Dauer der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter“* verbunden sei. Dies entspricht im Übrigen auch den in dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wiedergegebenen Ausführungen der belangten Behörde.

III.3. Auch in der verfahrensgegenständlich anwendbaren Beitragsordnung 2017 ist normiert, dass die Beitragspflicht für Rechtsanwaltsanwärter mit der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter endet (vgl. Punkt 7 der Beitragsordnung 2017). Die Leistungspflicht endet nach dem insoweit klaren Wortlaut der Beitragsordnung 2017 daher mit der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter, wobei in der Beitragsordnung 2017 nicht danach differenziert wird, ob die Austragung rechtsrichtig (oder zu Unrecht) erfolgte. Da im gegenständlichen Fall Mag. S B mit 31.12.2016 aus der Liste ausgetragen wurde, endete somit auch die Leistungspflicht.

Auch nach der Umlagenordnung 2017 hat (nur) jeder *„in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter“* einen monatlichen

Beitrag in Höhe von EUR 264,82 zu leisten. Auch die Umlagenordnung 2017 sieht daher eine Beitragspflicht nur für *„eingetragene“* Rechtsanwaltsanwärter vor. Dies steht im Einklang mit § 4 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, zumal auch dort ausdrücklich auf die Eintragung abgestellt wird. Auch in Bezug auf den Beitrag zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung geht das erkennende Landesverwaltungsgericht daher davon aus, dass aufgrund des Umstandes, dass Mag. S B mit 31.12.2016 aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter ausgetragen wurde, keine Beitragspflicht mehr für die Monate Jänner bis April 2017 besteht.

III.4. Die Leistungspflicht ist somit in sämtlichen verfahrensgegenständlichen Bestimmungen mit der (Dauer der) Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter verknüpft (vgl. dazu auch die von der belangten Behörde bereits zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes), wobei die maßgeblichen Bestimmungen nicht danach differenzieren, aus welchem Grund keine Eintragung vorliegt. Da Mag. S B im Zeitraum 1.1.2017 bis 26.4.2017 nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen war, besteht für diesen Zeitraum auch keine Leistungspflicht.

III.5. Im Ergebnis muss der Bf daher für den Zeitraum Jänner bis April 2017 keine Kammerbeiträge, konkret keinen allgemeinen Kammerbeitrag RAA, keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A, keinen Zuschlag zum Allgemeinen Kammerbeitrag für RAA und keinen Beitrag zur kollektiven Unfallversicherung RAA für Mag. S B zahlen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung betrifft die mittlerweile nicht mehr anwendbare Umlagenordnung 2017 bzw. Beitragsordnung 2017 und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Auslegung der gegenständlich relevanten Bestimmungen der Umlagenordnung 2017 bzw. Beitragsordnung 2017 noch in einer Reihe weiterer Verfahren von Bedeutung wäre (vgl. VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger